



*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter*

*<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>  
amtlich bekannt gemachte Satzung.*

*Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang Physik  
als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang  
an der Universität Bayreuth  
vom 10. Dezember 2020  
in der Fassung der Änderungssatzung  
vom 20. Mai 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung .....	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit .....	5
§ 4	Prüfungsausschuss.....	7
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer .....	8
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	8
§ 7	Zulassung zu den Prüfungen .....	9
§ 8	Anrechnung von Kompetenzen.....	9
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer.....	10
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	10
§ 11	Prüfungsformen .....	10
§ 12	Masterarbeit.....	12
§ 13	Leistungspunktsystem.....	14
§ 14	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	14
§ 15	Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter .....	15
§ 16	Prüfungsnoten.....	15
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	16
§ 18	Bestehen der Masterprüfung .....	17
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	17
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung .....	18
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren .....	18
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 24	Ungültigkeit einer Prüfung .....	19
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis .....	20
§ 26	Studienberatung.....	21
§ 27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	21

## § 1

### Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den auf dem Bachelorabschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder eine weitere wissenschaftliche Laufbahn auf dem Niveau eines Masterabschlusses notwendigen gründlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. <sup>3</sup>Einen wichtigen Aspekt bildet dabei die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten in im Studium gewählten Spezialgebieten. <sup>4</sup>Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.). <sup>5</sup>Der Masterstudiengang verfolgt durch eine forschungsbezogene Ausbildung das Ziel, Absolventinnen und Absolventen so auszubilden, dass sie sich weitgehend selbständig in eine Fragestellung aus Forschung und Entwicklung einarbeiten sowie zur Bearbeitung geeignete wissenschaftliche Methoden identifizieren können.

## § 2

### Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bachelorstudiengang Physik an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss und
  2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschluss aufweisen. <sup>2</sup>Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. <sup>3</sup>Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.

- (3) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 und 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
  
- (4) <sup>1</sup>Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 180 Leistungspunkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „ausreichend“ entsprechen und schließen die Bachelorarbeit ein. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

### § 3

#### Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Masterstudienganges Physik ist modular gegliedert. <sup>2</sup>Alle Module dieses Masterstudienganges sind Pflichtmodule, die ausnahmslos zu absolvieren sind. <sup>3</sup>Das Studium umfasst die Module <sup>a</sup>:

Modulname	Kennung	Typ	SWS	LP	Prüfung
Fortgeschrittene Experimentalphysik	FEP	V+Ü+PH	10	12	PR + SF
Fortgeschrittene Theoretische Physik	FTP	V+Ü	6	9	PR
Moderne Gebiete der Physik	MGP	V+Ü	10	15	PR
Vertiefungsfach Physik	VFP	V+Ü	6	9	PR
Nichtphysikalisches Wahlfach	NPW	V+Ü	6	9	Je nach gewählter Veranstaltung und Vorgabe der jeweiligen PSO
Hauptseminar Physik	HSB	HS	2	6	VT (benotet)
Projektseminar	PPS	HS	10	15	VT (unbenotet)
Lehrforschungsprojekt	LPS	HS	10	15	VT (unbenotet)
Masterarbeit	MA			30	MA
<b>Summe Masterstudium</b>			<b>60</b>	<b>120</b>	

<sup>a</sup> Mögliche Lehrveranstaltungstypen: V = Vorlesung; Ü = Übung oder Seminar; HS = Hauptseminar; PH = Physikalisches Kleingruppen-Hauptpraktikum. Der Umfang der Lehrveranstaltung ist in Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkten (LP) angegeben. Mögliche Prüfungen: PR = Klausur oder mündliche Prüfung; SF = schriftlicher Forschungsbericht (unbenotet); VT = Vortrag; MA = Masterarbeit.

<sup>4</sup>Die für die Module verwendbaren Lehrveranstaltungen, werden vom Prüfungsausschuss jeweils zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich im aktualisierten Modulhandbuch bekannt gegeben. <sup>5</sup>Zu allen Modulprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich. <sup>6</sup>Bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung ist eine für dieses Modul verwendbare Lehrveranstaltung zu benennen, in deren Rahmen die Prüfung erfolgen soll. <sup>7</sup>Durch die Benennung einer Lehrveranstaltung im Zuge der Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt die Lehrveranstaltung als für dieses Modul ausgewählt. <sup>8</sup>Eine Lehrveranstaltung darf maximal für ein Modul ausgewählt werden und für das ausgewählte

Modul nur einmal verwendet werden. <sup>9</sup>Es ist zulässig, eine größere Anzahl an Lehrveranstaltungen für ein Modul auszuwählen, als zu dessen erfolgreichem Abschluss erforderlich ist. <sup>10</sup>Ein Modul ist nur dann erfolgreich abgeschlossen, wenn jede dazu erforderliche Prüfung mit „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurde. <sup>11</sup>Wird für ein Modul eine größere Anzahl an Lehrveranstaltungen ausgewählt, als zu dessen erfolgreichem Abschluss erforderlich ist, sind nicht bestandene zusätzliche Prüfungen unerheblich für das Bestehen der Masterprüfung. <sup>12</sup>In Modulen, die durch eine Lehrveranstaltung vollständig abgedeckt werden können, bestimmt die oder der Studierende durch die Anzahl der von ihm für dieses Modul gewählten Lehrveranstaltungen auch die Anzahl der zu absolvierenden Prüfungen. <sup>13</sup>In Modulen, zu deren Absolvierung die Auswahl von mehr als einer Lehrveranstaltung erforderlich ist, können auf Wunsch der oder des Studierenden, so viele Lehrveranstaltungen, wie mindestens zur Erfüllung der Modulleistungen erforderlich sind, zu einer gemeinsamen Prüfung zusammengefasst werden. <sup>14</sup>Der Antrag auf eine gemeinsame Prüfung über den Inhalt mehrerer Lehrveranstaltungen ist bei der Anmeldung aktenkundig zu machen und es sind hierbei alle in einem Modul gemeinsam zu prüfenden Lehrveranstaltungen zu benennen. <sup>15</sup>Die oder der Studierende kann bis spätestens bei der Abgabe der Masterarbeit die Zuordnung von Lehrveranstaltungen, die nicht in einer gemeinsamen Prüfung gemäß Satz 13 geprüft wurden, zu Modulen durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt ändern. <sup>16</sup>Hat die oder der Studierende Prüfungen, die zusätzlich absolviert werden, ohne dass dies für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich ist, so werden die besten Prüfungsergebnisse bei der Notenberechnung berücksichtigt. <sup>17</sup>Darüber hinausgehende Prüfungsergebnisse gehen nicht in die Modulnote ein, können jedoch auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt im Zeugnis oder einer dem Zeugnis beigegebenen Bestätigung dokumentiert werden. <sup>18</sup>Zusätzlich zu den Prüfungen im Rahmen von Modulen aus dem Studienplan des Masterstudiengangs Physik steht es der oder dem Studierenden frei, sich weiteren Prüfungen zu unterziehen. <sup>19</sup>Erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt im Zeugnis oder einer dem Zeugnis beigegebenen Bestätigung vermerkt werden.

- (2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Physik kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. <sup>2</sup>Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. <sup>3</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. <sup>4</sup>Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester einschließlich der Masterarbeit (Regelstudienzeit). <sup>5</sup>Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. <sup>6</sup>Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

- (4) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik für die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin

oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

## **§ 5**

### **Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Dozentin oder des Dozenten zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

## § 7

### Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Physik gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

## § 8

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 9

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine, die genauen Prüfungsformen - soweit nicht in § 3 Abs. 1 vorgegeben - und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 10

### **Prüfungsbestandteile**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im § 3 Abs. 1 aufgeführten Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## § 11

### **Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Vorträgen oder schriftlichen Forschungsberichten abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in § 3 Abs. 1 angegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden in der Regel einstündig und höchstens dreistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein, wobei eine Dauer zwischen 30 und 90 Minuten pro 2 SWS der Lehrveranstaltung als angemessen anzusehen ist. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung führen die beiden Prüfer ein Prüfergespräch, in dem sie versuchen, sich unter Abwägung fachlicher Aspekte auf eine Note zu einigen. <sup>5</sup>Können sie sich nicht einigen, so informieren sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Dieser bestellt in diesen Fällen einen dritten Prüfer, der auf Grundlage der beiden vorliegenden Beurteilungen abschließend die Note festlegt. <sup>7</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>8</sup>Das korrigierte Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer je nach Anforderung und Umfang der zugehörigen Veranstaltung ca. 15 Minuten pro 1 SWS, insgesamt aber nicht mehr als 60 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. <sup>4</sup>Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüferinnen und/oder den Prüfern oder von der Prüferin oder vom Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die

Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und/oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (8) <sup>1</sup>Der Forschungsbericht stellt eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende, schriftliche Darstellung von selbstdurchgeführter Labor- oder Forschungsarbeit im Rahmen von Praktika dar. <sup>2</sup>Er wird im Anschluss an das zugehörige Praktikum verfasst. <sup>3</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt. <sup>4</sup>Der Umfang eines Forschungsberichtes soll angemessen sein und eine Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung und die Auswertung der erhobenen Daten umfassen. <sup>5</sup>Der Forschungsbericht soll in der Regel am Ende des Semesters der Themenausgabe abgegeben werden. <sup>6</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens drei Wochen verlängern. <sup>8</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>9</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>10</sup>Der Forschungsbericht ist nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. <sup>11</sup>Dabei fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. <sup>12</sup>Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.
- (9) <sup>1</sup>Ein Vortrag befasst sich mit einem von der Prüferin oder dem Prüfer vorgegebenem Thema in angemessener Dauer, die zwischen 45 bis 90 Minuten liegen sollte. <sup>2</sup>Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder gem. § 16 zu benoten (Alternative 2). <sup>3</sup>Im Fall von Satz 2 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. <sup>4</sup>Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.

## § 12

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. <sup>2</sup>Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) aus der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik zur Betreuerin und Gutachterin oder zum Betreuer und Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Prüferin

oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.<sup>3</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.<sup>4</sup>Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit nach dem zweiten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem vierten Semester (Teilzeitstudium) beginnt.

- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von max. 900 Stunden, so dass die Anfertigung der Masterarbeit in sechs Monaten möglich ist. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf zehn Monate im Vollzeitstudiengang und zwanzig Monate im Teilzeitstudiengang nicht überschreiten. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Monate im Vollzeitstudiengang und vier Monate im Teilzeitstudiengang verlängern. <sup>4</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Zwei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form als PDF einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens einen Monat nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutach-

ter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

### **§ 13**

#### **Leistungspunktsystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus § 3 Abs. 1.

### **§ 14**

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16

### **Prüfungsnoten**

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten; wird durch das Ablegen mehrerer Prüfungen die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten innerhalb eines Moduls überschritten, so geht die schlechteste Note nur anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulnote ein. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 17

### Prüfungsgesamnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu je 50 % aus der Note der Masterarbeit und der mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote der Module FEP, FTP, MGP, VFP und HSB. <sup>2</sup>Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorge-

bracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist.<sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS- Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist.<sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde.<sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## § 18

### Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudiengang die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

## § 19

### Wiederholung einer Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann mit Ausnahme der Masterarbeit beliebig oft wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung muss nicht zwingend im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung erfolgen, in der eine Prüfung zuvor nicht bestanden wurde. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Klausur kann auch im Rahmen einer mündlichen Prüfung erfolgen.

- (2) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung nur dann zulässig, wenn die Prüfung sich auf eine andere Lehrveranstaltung bezieht als diejenige Lehrveranstaltung, in der die bestandene Prüfung abgelegt wurde. <sup>3</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen in § 12 zur Masterarbeit sinngemäß auch für die Wiederholung der Masterarbeit. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## **§ 20**

### **Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung**

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.

## **§ 22**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 23**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den die Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## **§ 24**

### **Ungültigkeit einer Prüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich

die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## **§ 25**

### **Verleihung des Mastergrades, Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde, ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulprüfungen mit den jeweils gewählten Lehrveranstaltungen, Noten der einzelnen Prüfungen und Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

## § 26

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Physik betreffen, d. h. Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Physik.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  - von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
  - nach nicht bestandenen Prüfungen,
  - im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  - falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  - vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

## § 27

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 11. Dezember 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2021 mit diesem Studiengang beginnen. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physik an der Universität Bayreuth vom 20. Oktober 2011 (AB/UBT 2011/062), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2014 (AB/UBT 2014/009). <sup>4</sup>Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physik an der Universität Bayreuth vom 20. Oktober 2011 (AB UBT 2011/062), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2014 (AB/UBT 2014/009), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

\*) Die Änderungssatzung vom 20. Mai 2021 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft.